

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsförderungsgesetzes**
— Drucksachen 10/3923, 10/4211, 10/4451 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält Nummer 20 folgende Fassung:

„20. § 111 wird wie folgt gefaßt:

„§ 111

Das Arbeitslosengeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (§ 112).“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Gewährung eines niedrigeren Arbeitslosengeldes für kinderlose Arbeitslose widerspricht dem Versicherungsprinzip, wonach beim gleichen Beitrag gleiche Leistungen zu gewähren sind. Die Kürzung der Leistungen für kinderlose Arbeitslose hat sich als soziale Härte erwiesen. Die besonderen Belastungen von Arbeitslosen mit Kindern müssen durch andere sozialpolitische Regelungen aufgefangen werden.

